

99030001101000, 99030001101000

Bürgerbegehren beantragen

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/381344903/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99030001101000, 99030001101000
Leistungsbezeichnung I	Bürgerbegehren beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Volksabstimmung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bürgerengagement (030)
Verrichtungskennung	Mitteilung (101)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.10.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie wollen über Angelegenheiten in Ihrer Gemeinde, Verbandsgemeinde beziehungsweise in Ihrem Landkreis selbst entscheiden? Dann lesen Sie hier welche Möglichkeiten Sie haben.
Volltext	Mit einem Bürgerbegehren können Sie als Bürgerinnen und Bürger beantragen, dass Sie über eine Angelegenheit der Gemeinde, Verbandsgemeinde beziehungsweise des Landkreises selbst entscheiden. Bürgerbegehren dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, der Verbandsgemeinde beziehungsweise des Landkreises zum Gegenstand haben, die in der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates beziehungsweise Kreistages liegen. Zu beachten ist, dass nicht innerhalb der letzten 2 Jahre zu diesem Thema ein Bürgerentscheid stattgefunden hat. Bei bestimmten Angelegenheiten, zum Beispiel Haushalt und im Rahmen der Bauleitplanung, ist ein Bürgerbegehren unzulässig.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerbegehren (= Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids) mit <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Fragestellung des beabsichtigten Bürgerentscheids, • Begründung • Kostenschätzung der Kommune und ggf. eigene Kostenschätzung • Unterschriftenlisten mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar • jede Unterschriftenliste mit Wortlaut des Bürgerbegehrens und Begründung mit Kostenschätzung
Voraussetzungen	Ihr Bürgerbegehren muss in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung mit Kostenschätzung enthalten. Außerdem sollen Sie bis zu 3 Personen nennen, die berechtigt sind, das

Modul	Sachverhalt
	<p>Bürgerbegehren und die Unterzeichnenden zu vertreten. Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterschrieben werden; die höchstens erforderlichen Unterschriften richten sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, Verbandsgemeinden beziehungsweise Landkreise.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen das Bürgerbegehren schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften einreichen. Wenn das Bürgerbegehren zulässig ist, folgt innerhalb von 3 Monaten der Bürgerentscheid. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat, Verbandsgemeinderat beziehungsweise Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat, Verbandsgemeinderat beziehungsweise Kreistag unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen. Ist das Bürgerbegehren zulässig, findet innerhalb von 3 Monaten der Bürgerentscheid statt.</p>
Frist	<p>Das Bürgerbegehren ist innerhalb von sechs Monaten bei der Kommune schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenschätzung der Kommune an die Vertrauenspersonen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Wenn das Bürgerbegehren zulässig ist, folgt der Bürgerentscheid: Bei dem **Bürgerentscheid** wird über die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein abgestimmt. Die gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem die Mehrheit der gültigen Stimmen, mindestens jedoch 20 % der Stimmberechtigten, die Frage mit Ja beantwortet hat.</p>

Modul

Sachverhalt

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Weitere Möglichkeit der Interessensdurchsetzung auf kommunaler Ebene:

Eine ****Bürgerinitiative**** ist eine aufgrund eines konkreten Anlasses gegründete Gemeinschaft. Sie ist an keine bestimmte Rechtsform gebunden. Ziel einer Bürgerinitiative ist es, Einfluss auf die öffentliche Meinung, auf staatliche Einrichtungen, Parteien oder andere Gruppierungen zu nehmen.

Ein ****Einwohnerantrag**** ermöglicht es den Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde, Verbandsgemeinde beziehungsweise eines Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bestimmte Angelegenheiten im Gemeinderat, Verbandsgemeinderat bzw. Kreistag behandeln zu lassen. Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, Verbandsgemeinde beziehungsweise des Landkreises zum Gegenstand haben.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Bürgerbegehren ist eine Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger aktiv bei Entscheidungen der Gemeinde, Verbandsgemeinde bzw. des Landkreises mitzuwirken
 - Nur für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, Verbandsgemeinde bzw. des Landkreises zulässig
 - Bürgerbegehren enthält:
 - Frage, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann
 - Begründung
 - Kostenschätzung
 - Benennung von bis zu drei Personen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren und die Unterzeichnenden zu vertreten
 - Unterschriftensammlung, die von mindestens 10 % der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterschrieben sein muss, höchstens jedoch von einer von der Einwohnerzahl der Gemeinde, Verbandsgemeinde bzw. des Landkreises abhängigen

Modul	Sachverhalt
	Anzahl von Personen • zuständig: örtliche Gemeinde- beziehungsweise Stadtverwaltung, örtliche Verbandsgemeindeverwaltung, örtliche Landkreisverwaltung
Ansprechpunkt	örtliche Gemeinde- beziehungsweise Stadtverwaltung, örtliche Verbandsgemeindeverwaltung, örtliche Landkreisverwaltung
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bürgerbegehren beantragen, Apply for a citizens' petition